

Allgemeine Einkaufsbedingungen der German Pellets GmbH

§ 1

Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) der German Pellets GmbH (nachfolgend „GP“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen der GP mit ihren Lieferanten (nachfolgend „VERKÄUFER“ genannt) sofern und soweit nicht die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen der GP vereinbart worden ist und deren Geltung zur Anwendbarkeit abweichender Regelungen führt.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „WARE“ genannt), ohne Rücksicht darauf, ob die WARE durch die VERKÄUFER selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurde. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben VERKÄUFER, ohne dass die GP in jedem Einzelfall erneut auf die Geltung der AEB hinweisen müsste.
3. Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des VERKÄUFERS werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die GP ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die GP in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des VERKÄUFERS Bestellungen vorbehaltlos abgibt oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Für den Inhalt einbezogener abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung der GP maßgeblich.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem VERKÄUFER (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung der GP maßgeblich.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom VERKÄUFER der GP gegenüber abzugeben sind (etwa Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in oder durch diese AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsschluss

1. Die Bestellungen der GP sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Angebote des VERKÄUFERS gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung keine abweichende Regelung ergibt, ist die GP berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang des Angebotes bei der GP anzunehmen.
3. Die GP ist berechtigt, abgegebene Bestellungen zu widerrufen, sofern der GP nicht innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Bestätigung der Bestellung durch den VERKÄUFER zugegangen ist.

§ 3

Lieferfrist, Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird von GP bei Abgabe der Bestellung angegeben oder zwischen den Parteien individuell vereinbart.
2. Von GP angegebene oder zwischen den Parteien vereinbarte Lieferfristen sind bindend. Vorzeitige Lieferungen sind ohne Zustimmung der GP nicht zulässig.
3. Der VERKÄUFER ist verpflichtet, die GP unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Der VERKÄUFER ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung zur Vornahme von Teillieferungen nicht berechtigt.

5. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung durch den VERKÄUFER spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der VERKÄUFER mit Ablauf dieses Tages in Verzug.
6. Bei Lieferverzögerungen ist GP berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem VERKÄUFER für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent, maximal 10 Prozent, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom VERKÄUFER zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem VERKÄUFER bleibt ferner der Nachweis gestattet, dass der GP überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Lieferung der WAREN erfolgt durch den VERKÄUFER an den von GP bei der Abgabe der Bestellung bezeichneten Ort, sofern die Parteien nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Erfüllungsort ist - sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders bestimmt - Wismar.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der WARE geht erst auf GP über, wenn GP die WARE an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Dies gilt auch wenn die Parteien eine Versendung (Versendungskauf) der WARE an einen vom Erfüllungsort abweichenden Bestimmungsort oder einen von der GP bezeichneten Dritten vereinbart haben sowie auch in dem Fall, dass eine vorherige Abnahme oder Untersuchung der WARE durch GP erfolgt ist.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Eine Preisanpassung an geänderte Kalkulationsgrundlagen des VERKÄUFERS findet nicht statt.
2. Sofern im Einzelfall zwischen den Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des VERKÄUFERS sowie alle Nebenkosten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und

- Haftpflichtversicherungen) ein. Verpackungsmaterialien sind von dem VERKÄUFER auf Verlangen der GP auf seine Kosten zurückzunehmen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistungserbringung des VERKÄUFERS (einschließlich einer Abnahme der Lieferung durch GP) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Sofern die GP Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der VERKÄUFER der GP 3 Prozent Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
 4. Die GP schuldet keine Fälligkeitszinsen, wobei der Anspruch des VERKÄUFERS auf Zahlung von Verzugszinsen unberührt bleibt. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den VERKÄUFER erforderlich.
 5. Der GP stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist die GP berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, sofern die GP Ansprüche aus mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen gegen den VERKÄUFER geltend macht.
 6. Der VERKÄUFER kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

§ 6

Mangelhafte Lieferung

1. Die Rechte von GP bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Unberührt bleiben jedenfalls die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der WARE an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim VERKÄUFER ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teil erneut, es sei

- denn, die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung erfolgte ausdrücklich ausschließlich aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen.
3. Grundlage der Mängelhaftung der VERKÄUFER ist insbesondere die zwischen den Parteien über die Beschaffenheit der WARE getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der GP, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von GP, vom VERKÄUFER oder vom Hersteller stammt.
 - a) Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, haben Hobel- und Sägespäne sowie Hackschnitzel und Rundholz ausschließlich aus unbehandeltem Nadelholz zu bestehen. Die Hobel- und Sägespäne sowie Hackschnitzel und Rundholz müssen ferner in der Qualität zur Herstellung von Holzpellets als Brennstoff in Kraftwerken und Privathaushalten geeignet sein. Der VERKÄUFER sichert ferner zu, dass die Hobel- und Sägespäne sowie Hackschnitzel und Rundholz insbesondere frei von Tropenhölzern, Fremdstoffen, insbesondere Metall, Kunststoff, Papier, Steine, Sand sowie frei von Chemikalien jeder Art, insbesondere Farbe, Bindemitteln, Konservierungsstoffe und frei von radioaktiver Strahlung sind (zugesicherte Eigenschaften).
 - b) Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sichert der VERKÄUFER zu, dass sofern die Vertragswaren Holzpellets sind, diese die Anforderungen der DINPlus Norm E DIN EN 14961-2:2010-07 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen.
 4. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen der GP Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn GP der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 5. Die Untersuchungspflicht von GP beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (insbesondere Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

- Jedenfalls gilt die Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen an den VERKÄUFER erfolgt. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den VERKÄUFER erfolgt.
6. Ist die gelieferte WARE mangelhaft, kann GP wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung von mangelfreien WAREN erfolgen soll. Kommt der VERKÄUFER seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nach Wahl der GP innerhalb der dem VERKÄUFER gesetzten Frist nicht nach, so kann GP den Mangel selbst beseitigen und vom VERKÄUFER Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
 7. Die GP ist ferner gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner bestehen die gesetzlichen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.
 8. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten oder übersandten Mustern oder Proben jedweder Art stellt keine Billigung der Waren als vertragskonform dar und beinhaltet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 7 Produkthaftung

1. Der VERKÄUFER ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von dem VERKÄUFER geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, GP von einer daraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist GP verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom VERKÄUFER gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der VERKÄUFER sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
2. Der VERKÄUFER ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen zu unterhalten.

§ 8 Allgemeine Kreditwürdigkeit

GP ist im Falle der Vereinbarung von Vorauszahlungen berechtigt, fällige Vorauszahlungen zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die

Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und welche die Erfüllung der vertraglichen Lieferpflichten des VERKÄUFERS aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheinen lassen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Regelung wird durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so gilt das der Regelung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.
2. Auf die vorliegenden AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der GP und den KÄUFERN findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts Anwendung.
3. Ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit rechtlich zulässig – Wismar, Deutschland.